

## **Schwimmbadordnung (Haus- und Badeordnung)**

### **Einleitung**

Die Schwimmbadordnung (Haus- und Badeordnung) ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Waldkirch (Betreiber) und seinem Kunden (Badegast).

### **1.**

#### **Zweck der Schwimmbadordnung (Haus- und Badeordnung)**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades „'s Bad“ seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt der Gast/Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen (Wettkämpfe, Training) sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
5. Für sonstige Einrichtungen des Bades können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
6. Für Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen.  
Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad „s Bad“ abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.
7. Der Kassenbereich, der Kassenautomat, die Drehkreuze und Wertschränke sind videoüberwacht. Diese Überwachung dient dem Schutz der Badegäste/Nutzer und wird nur bei Straftaten durch die zuständigen Behörden ausgewertet. Die Bilder werden nach 72 Stunden automatisch gelöscht.

### **2.**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
  - e) Personen mit Hausverbot

3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird vom Betreiber besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden vom Betreiber in Absprache mit den Schulen festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

### **3.**

#### **Eintrittskarten**

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte gilt nur am Ausgabetag und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Entgelte für das Bad erfolgt in einer besonderen Preise/Tarifübersicht, die am Eingang aufgehängt ist. Die Voraussetzung für die vorgesehenen ermäßigten Tarife ist auf Verlangen vom Badegast nachzuweisen.
3. Mit Bezahlung des festgesetzten Tarifs entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Betreiber.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
5. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Nach dem Verlassen des Bades verfällt die Eintrittskarte. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.
6. Die Eintrittskarten werden an einer automatischen Kassenanlage gelöst oder an der Kasse durch das Betriebspersonal ausgestellt. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

### **4.**

#### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von dem Betreiber festgesetzt und am Eingangsbereich veröffentlicht. Die Öffnungszeiten können verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Der Eintritt zum Bad ist bis zu 60 Minuten vor Betriebsende möglich.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, bei technischen Störungen und witterungsbedingte Gegebenheiten einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.

### **5.**

#### **Badbenutzung**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt von 10 EUR erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Dieses Entgelt ist sofort an der Kasse zu bezahlen.

## **6. Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.  
Nicht gestattet ist auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen in unmittelbarer Umgebung des Badebereichs nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von dem Betreiber genehmigt sein.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen frei zu räumen. Die Benutzung der vorhandenen Liegen ist nur im Loungebereich gestattet.

## **7. Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten, der Rutschen-Auslauf sofort verlassen werden.
3. Die Sport- und Spielgeräte (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Die Sprunganlage darf nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
6. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Vom Beckenrand seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.

## **8. Aufsicht**

1. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Betriebspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
3. Das Betriebspersonal ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht unter Umständen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## **9. Fundgegenstände**

Gegenstände die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **10. Haftung**

1. Jeder Badegast hat das im Bad bestehende Unfallrisiko zu beachten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung oder Wertsachen 10 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung oder Wertsachen das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preise-/Tarifübersicht aufgeführt.
6. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

## **11. Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Betriebspersonal.
2. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

## **12. Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher, Badebekleidung oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

## **13. Ausnahmen**

Der Betreiber kann Ausnahmen von der Schwimmbadordnung (Haus- und Badeordnung) zulassen.

## **14. Wünsche und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Schwimmbadordnung (Haus- und Badeordnung) tritt am 30. April 2016 durch Aushang am Eingangsbereich des Schwimmbades in Kraft.

Waldkirch, den 30.04.2016

Stadt Waldkirch